



**Neuer Beruf:
Textilgestalter/in im Handwerk
Inkrafttreten der neuen Ausbildungsordnung am
01. August 2011**

Zur Sache...

„Totgesagte leben länger“, sagt man, und das gilt mit Sicherheit auch für die handwerklichen Textilberufe.

Gewerkübergreifend haben sich viele Sachverständige, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter/innen, das Bundesinstitut für Berufsbildung und der Verordnungsgeber nach gründlichen, sachlichen Diskussionen und mit viel Kooperationsvermögen auf einen mutigen Schritt geeinigt, die Abschaffung von drei eigenständigen Ausbildungsberufen zu Gunsten eines neuen Berufs.

Seit dem 01. August 2011 gibt es einen neuen Beruf „Textilgestalter/in im Handwerk“. Er löst die drei Berufe Sticker (VO von 1983), Stricker (VO von 1982) und Weber (VO von 2001) ab. Neu hinzu kommt das Filzen, Klöppeln und Posamentieren, für das es bisher keine anerkannte Berufsausbildung gab. Die Anlagen B 1 und 2 der Handwerksordnung wurden entsprechend geändert.

Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre.

Zu den berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten gehören textile Rohstoffe und Produkte, das Entwickeln, Gestalten und Präsentieren von Entwürfen, experimentelles Arbeiten, das Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, das Anwenden von Fertigungstechniken und das Instandsetzen von Produkten.

Weitere berufsprofilgebende Qualifikationen wurden für jede der 6 Fachrichtungen festgelegt:

1. Filzen
2. Klöppeln
3. Posamentieren
4. Sticken
5. Stricken
6. Weben



IG Metall Vorstand
Ressort Bildungs- und
Qualifizierungspolitik
Oktober 2011 Ga-fd
150/2011

Zu den integrativen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten gehören z.B. das Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, das Handhaben und Instandhalten von Werkzeugen, Arbeitsgeräten und Maschinen, das Beraten von Kunden und das Verkaufen von Produkten. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit oder Umweltschutz gehören selbstverständlich dazu.

Die Zwischenprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden und beinhaltet - in insgesamt 7 Stunden - die Durchführung und Dokumentation einer Arbeitsaufgabe sowie ein situatives Fachgespräch von 15 Minuten.

Die Anforderungen für die Gesellenprüfung wurden für jede Fachrichtung zwar separat festgelegt, doch gibt es jeweils 4 Prüfungsbereiche:

1. Herstellen und Präsentieren
2. Gestalten und Konstruieren
3. Planen und Fertigen
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

Im Prüfungsbereich Herstellen und Präsentieren soll der Prüfling ein Prüfungsstück anfertigen, mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren und in 15 Minuten präsentieren. Die Zeiten für die Anfertigung des Prüfungsstückes sind in den Fachrichtungen unterschiedlich.

Die Prüfungsanforderungen berücksichtigen den tatsächlichen betrieblichen Arbeitsablauf. Der Prüfling soll z.B. nachweisen, dass er Arbeitsaufträge erfassen, Entwürfe erstellen und umsetzen, Materialbedarf berechnen, Fertigungstechniken anwenden, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Wirtschaftlichkeit sowie zur Qualitätssicherung ergreifen und seine Produkte präsentieren kann.

In den Prüfungsbereichen Gestalten und Konstruieren, Planen und Fertigen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde werden anstelle von isoliertem Faktenwissen in insgesamt 300 Minuten praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeitet.

Diese staatlich anerkannte Berufsausbildung bietet für die Beschäftigten eine gute Grundlage für die Gestaltung ihrer beruflichen Zukunft. Viele Widerstände wurden überwunden. Doch eine Ausbildungsordnung ist nur der erste Schritt.

Es kommt jetzt besonders darauf an, Betriebsinhaber/innen für die Ausbildung zu motivieren, Ausbildungspersonal zu qualifizieren und die Möglichkeiten zur Verbundausbildung auszuschöpfen. Prüfungsausschüsse müssen gebildet, Prüferinnen und Prüfer auf ihre Aufgaben vorbereitet werden.

Das Engagement der „Ausbildungsverordnungsmacher/innen war sehr groß. Die Zahl der Auszubildenden wird hoffentlich noch größer sein! Die Textilgestalter/innen werden länger leben, bestimmt.